Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 435
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Jahnke (SPD)

vom 26. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. April 2021)

zum Thema:
Kultur und Bildung am Molkenmarkt und im Klosterviertel

und **Antwort** vom 11. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Frank Jahnke (SPD)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 27435
vom 26.04.2021
über Kultur und Bildung am Molkenmarkt und im Klosterviertel

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Ausweislich der Bauantrags-Liste des Bezirks Mitte von Berlin (Oktober 2020) hat der Eigentümer des bisher kulturell genutzten Gebäudes Klosterstraße 44 den Umbau und die Instandsetzung des Gebäudes beantragt. Wurde der Bauantrag inzwischen beschieden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort zu Frage 1:
Dem Senat ist noch keine Entscheidung des zuständigen Bezirksamts Mitte bekannt.

Frage 2:
Bedeutet der durch den Eigentümer geplante Umbau, dass der mit dem Bebauungsplan Molkenmarkt/Klosterviertel angestrebte Abriss des Gebäudes Klosterstraße 44 nicht stattfinden wird? Wenn ja, ist damit auch die kulturelle Nutzung des Gebäudes gesichert?

Antwort zu Frage 2:
Über den weiteren Umgang mit dem Bestandsgebäude entscheidet der Eigentümer auf Basis der rechtlichen und eigentumsbezogenen Rahmenbedingungen. Der Bebauungsplan 1-14 trifft zu einem Abriss keine Aussagen. Eine Weiterführung der kulturellen Nutzung wird im Bebauungsplan 1-14 im Rahmen der allgemeinen Nutzungszulässigkeit bei einer Neubebauung begünstigt. Die bisherige kulturell geprägte Nutzung kann in jetzigem Art und Umfang und in planungsrechtlich zulässiger Art und Umfang weiter geführt werden. Die Weichenstellungen zur Kulturnutzung im Bestandsgebäude erfolgt durch vertragliche Regelungen zwischen Eigentümerin und Kulturnutzerin.

Frage 3:
Laut Drucksache 17/15496 wollte der Senat angesichts des seinerzeit geplanten Abrisses des Gebäudes Klosterstraße 44 kulturelle Nutzungen an einem anderen Standort im Gebiet Molkenmarkt/Klosterviertel berücksichtigen. Beabsichtigt der Senat, trotz eines möglichen Erhalts des Gebäudes zusätzlich kulturelle Nutzungen an anderen Standorten am Molkenmarkt zu verwirklichen? Wenn ja, wo?

Antwort zu Frage 3:
Das Land Berlin ist bestrebt, für die geförderte Kultureinrichtung mit Sitz in der Klosterstraße 44 bei Bedarf Ersatzstandorte sowie darüber hinaus Flächen für das Arbeitsraumprogramm des Landes Berlins im Planungsgebiet Molkenmarkt zu sichern. Im Rahmen des städtebaulichen Qualifizierungsverfahrens sollen erste Festlegungen zu Art, Umfang und Lage von kulturell gnutzten Flächen im Rahmen der kooperativen Quartiersentwicklung unter Einbindung unterschiedlicher Partner*innen erreicht werden.

Frage 4:
Welche Auswirkungen hat der Erhalt des Gebäudes Klosterstr. 44 für die im Bebauungsplan vorgesehene Grünverbindung zwischen der Klosterstraße und dem ehemaligen Standort der Französischen Kirche bzw. dem Großen Jüdenhof?

Antwort zu Frage 4:
Der Bebauungsplan 1-14 setzt an dieser Stelle als Planungsziel eine öffentliche Durchwegung innerhalb eines Neubaus fest. Auf die noch ausstehende Entscheidung der Eigentümerin zum Erhalt des Bestandsgebäudes könnte mit einer differenzierten konzeptionellen Auseinandersetzung mit dem Ziel der Durchwegung im Rahmen des städtebaulichen Qualifizierungsverfahrens bzw. der nachfolgenden Hochbau- und Freiraumwettbewerbe reagiert werden.

Frage 5:
Im Bebauungsplan Molkenmarkt/Klosterviertel (Begründung) aus dem Jahr 2016 wird im Hinblick auf die Ausweisung einer Fläche in der Klosterstraße mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgehalten, dass diese Fläche - auf der sich früher das Berlinische Gymnasium zum Grauen Kloster befand - für einen öffentlichen Schulstandort zu klein sei. Ist es nach wie vor Position des Senates, dass an diesem Standort keine öffentliche Schule gebaut werden kann? Wenn nein, wie ist jetzt die Auffassung des Senates?

Antwort zu Frage 5:
Die Frage des Schulbauträgers wird nicht im Rahmen des Bebauungsplans 1-14 beantwortet oder abschließend entschieden. Festgesetzt ist an dieser Stelle eine Gemeinbedarfsflächen mit der Spezifikation „Schule“. Grundsätzlich wurde im Bebauungsplanverfahren 1-14 Molkenmarkt gutachterlich festgestellt, dass eine mehrzügige Schule an dieser Stelle realisierbar ist. Nach Verlegung der Grunerstraße stehen zunächst archäologische Grabungen an. Auf der Grundlage der Ergebnisse wird die Verträglichkeit einer Bebauung mit dem Erhalt der als Bodendenkmal geschützten unterirdischen Befunde der Klosteranlage zu klären sein. Dies soll in einem eigenständigen städetbaulichen Qualifizierungsverfahren erfolgen.

Frage 6:
Mit Drucksache 18/26545 hat der Senat mitgeteilt: Bezüglich der Frage des Eigentums an den früheren Schulgrundstücken sei entscheidend, ob die Stiftung Berlinisches Gymnasium zum Grauen Kloster, die die Restitution beantragt hat, mit dem historischen Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster rechtsidentisch sei. Ist die Rechtsnatur der Stiftung Berlinisches Gymnasium zum Grauen Kloster seit dem Inkrafttreten des

Berliner Stiftungsgesetzes durch die Stiftungsaufsicht bei der Senatsjustizverwaltung geprüft worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort zu Frage 6:
Eine grundsätzliche Prüfung der Rechtsnatur der Stiftung Berlinisches Gymnasium zum Grauen Kloster durch die Stiftungsaufsicht der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ist nicht bekannt. Auf eine Anfrage des Vorsitzenden der heutigen Stiftung vom 31.08.2017 antwortete die Senatsverwaltung am 04.09.2017 Folgendes: „Nach der hiesigen Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Stiftung Berlinisches Gymnasium zum Grauen Kloster durchweg als Westberliner Stiftung geführt worden ist. Im Jahre 1954 wurde hier eine Satzungsneufassung vermerkt. Bis dahin dürfte die Stiftung als öffentlich rechtliche Stiftung bestanden haben“.

Frage 7:
Laut Drucksache 18/22504 sollte die Genehmigung der Vorplanung für die Quartiersstraßen im Gebiet des Bebauungsplanes Molkenmarkt/Klosterviertel im II. Quartal 2020 erfolgen. Ist die Genehmigung der Vorplanung inzwischen erfolgt? Wenn nein, warum nicht und bis wann wird sie erfolgen?

Antwort zu Frage 7:
Die Vorplanungsunterlage zum Umbau der Quartiersstraßen im Klosterviertel (Bereich Molkenmarkt/Klosterviertel), die im Kontext mit den Intensionen des B-Planes 1-14 erarbeitet wurde, war im Juli 2019 zur Genehmigung eingereicht worden. Mit der Festlegung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz im I. Quartel 2020, dass die Planung der Quartiersstraßen den Anforderungen an ein „Ökologisches Musterquartier“ erfüllen muss, wurde der Prüf- und Genehmigungsvorgang ausgesetzt. Im Ergebnis eines Workshops zwischen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen im II. Quartal 2020 wurde die Einbeziehung der Straßenplanung in das Verfahren des Städtbaulichen Wettbewerbs vereinbart. Ergebnisse des Wettbewerbes werden im II. Quartal 2022 erwartet. Bis dahin ruht die Straßenplanung. Belastbare Aussagen zum Zeitplan der Fortsetzung der Straßenplanung sind an das Wettbewerbsergebnis geknüpft.

Frage 8:
Wie hoch sind die Baukosten für den Umbau der Quartiersstraßen, und sind die Baukosten in der Investitionsplanung des Landes Berlin bereits haushalterisch vollständig abgesichert?

Antwort zu Frage 8:
Die Vorplanungsunterlage aus 2019 wies Kosten in Höhe von 6.200.000 EUR aus. Veränderungen sind abhängig von den o.g. Wettbewerbsergebnissen. Nach Vorliegen einer genehmigten Bauplanungsunterlage wird die Aufnahme der Baumaßnahme in den nächstfolgenden Doppelhaushalt beantragt. Erst nach dessen Beschlussfassung ist eine Maßnahme haushalterisch „abgesichert“.

Berlin, den 11.5.21

In Vertretung

Lüscher
.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen